

## ENTWURF für die öffentliche Auflage

Verordnung zum Schutz der Moorlandschaft Schwantenu

### **Richtlinien für die Nutzung von traditionellen Torfstich- und Bewirtschaftungshütten in der Moorlandschaft Schwantenu**

Zur Moorlandschaft Schwantenu gehören die kulturgeschichtlich bedeutenden, traditionellen Torfstich- und Bewirtschaftungshütten. Die Moore, in welchen diese historischen Hütten liegen, sind empfindliche Lebensräume. Hütteneigentümer und Hüttenpächter haben zur Erhaltung dieser Lebensräume und des charakteristischen Landschaftsbildes beizutragen. Für die Nutzung der Torfstich- und Bewirtschaftungshütten gelten deshalb die nachstehenden Richtlinien:

#### **Bauten und Anlagen**

Bau-, Erneuerungs- und Umgebungsarbeiten im Bereich von Torfstich- und Bewirtschaftungshütten sind baubewilligungspflichtig nach §§ 75 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100). Es ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Für alle Bau-, Erneuerungs- und Umgebungsarbeiten ist neben der Baubewilligung des Bezirks Einsiedeln auch eine kantonale Baubewilligung erforderlich. Es wird empfohlen, vor der Einreichung eines Baugesuchs beim Bezirk Einsiedeln eine Vorabklärung durchführen zu lassen.

Bei Ausbau- und Sanierungsvorhaben ist die traditionelle und ortsübliche Bauweise der Torfstich- oder Bewirtschaftungshütten zu belassen oder wieder anzustreben.

#### **Anpflanzungen**

Bei den Hütten dürfen keine gebietsfremden Pflanzen angepflanzt werden. Generell verboten ist das Anpflanzen nachstehend aufgeführter invasiver Neophyten: Kanadische und Spätblühende Goldrute, Japanischer Stauden-Knöterich, Drüsiges Springkraut, Kirschlorbeer, Sommerflieder (Buddleja), Riesen-Bärenklau und Götterbaum sowie weitere Arten der schwarzen Liste der schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW.

#### **Zierrasen, Beete, Mahd**

Das Anlegen von Zierrasen und Beeten bei den Hütten ist nicht zulässig. Es dürfen nur Flächen von maximal ca. 10 m<sup>2</sup> für das temporäre Aufstellen von Gartengrill, Tischen und Bänken etc. gemäht werden.

#### **Einzäunungen, Hecken**

Einzäunungen sowie das Anlegen von Hecken im Umschwung von Torfstich- und Bewirtschaftungshütten sind nicht gestattet.

#### **Bodenbefestigungen**

Der Boden bei den Torfstich- und Bewirtschaftungshütten darf nicht befestigt werden. Davon ausgenommen sind wieder entfernbare Befesti-

gungen bis zu einer Fläche von gesamthaft ca. 4 m<sup>2</sup> beim Hütteneingang oder bei einem Sitzplatz (zusammenhängend oder einzelne Platten).

**Gartengrill, Tische, Bänke, Spielgeräte**

Bei Nichtanwesenheit sind Gebrauchsgegenstände wie mobiler Gartengrill, Tische, Bänke, Spielgeräte etc. in die Hütte zu räumen. Ausgenommen ist das Stehenlassen einer Sitzbank aus Holz an der Hüttenfassade.

**Feuer**

Feuer dürfen nur in Gartengrillgeräten entfacht werden.

**Materiallager**

Ausser Brennholzlagern an der Hüttenfassade dürfen keine Materiallager angelegt werden.

**Entwässerungsgräben**

Es dürfen keine neuen Entwässerungsgräben angelegt werden. Der Unterhalt bestehender Entwässerungsgräben im Umschwung der Torfstich- und Bewirtschaftungshütten ist meldepflichtig (Meldung an das Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Tel. Nr. 041 819 18 44).

**Zufahrt mit Motorfahrzeugen**

Grundsätzlich sind die signalisierten Fahrverbote einzuhalten und die öffentlichen Parkplätze ausserhalb des Naturschutzgebietes zu benutzen. Zufahrtsbewilligungen können beim Umweltdepartement beantragt werden. Hüttenbesitzer mit Zufahrtsbewilligung können für das kurzzeitige Parkieren die im Schutzplan bezeichneten Parkierstellen benutzen.

**Veranstaltungen, Immissionen**

Auf die Durchführung privater oder öffentlicher Veranstaltungen bei den Torfstich- und Bewirtschaftungshütten ist zu verzichten. Lärmimmissionen und andere störende Einwirkungen auf das Schutzgebiet sind zu vermeiden.

**Ausnahmen**

Das Umweltdepartement kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien bewilligen, sofern der Zweck der kantonalen Schutzverordnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Schwyz, 10. November 2015

**Umweltdepartement des Kantons Schwyz**

Der Vorsteher:

Andreas Barraud, Landammann